

Salzlandkreis
42 FD Klima-, Umwelt- und Naturschutz
Untere Wasserbehörde
06400 Bernburg (Saale)

**Antrag auf Erteilung einer
wasserrechtlichen Erlaubnis**

**Entnahme von Oberflächenwasser gemäß § 8,
§ 9 Abs.1 Nr.1 und § 10 WHG¹ zur
landwirtschaftlichen Beregnung**

Antragsteller

Name	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Telefon-Nr.

Betreiber

Name	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Telefon-Nr.

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung - Entnahmestelle

Bezeichnung des Gewässers			
Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Nordwert ²		Ostwert ²	

Örtliche Lage der Gewässerbenutzung – Beregnungsfläche(n)

Katasterbezeichnung Grundstück(e)			
Bezeichnung im Grundbuch			
Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)

¹ WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 1474)

² Koordinatenreferenzsystem ETRS89/UTM Zone 32N (EPSG 25832)

Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung

Entnahme von Oberflächenwasser in einer Menge von (m ³) maximal			m ³
stündlich	täglich	jährlich	m ³
m ³	m ³		
im Zeitraum			
von		bis	
zur Beregnung einer landwirtschaftlichen Fläche von			ha
mit einer beantragten Wassermenge in Höhe von			mm

Bestätigung der Angaben

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Als Anlage sind dem Antrag anzufügen:

- Erläuterungen über Art und Umfang der Gewässerbenutzung (Gestaltung des Entnahmebauwerkes oder flexible Entnahme) mit Beschreibung der Beregnungsanlage
- Lageplan (Entnahmestandorte, Beregnungsflächen)
- Nachweis bzw. Begründung des Wasserbedarfs

Bei Entnahmen über 5000 m³/a ist zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S 94) in der zurzeit gültigen Fassung dem Antrag beizufügen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.